



Mandant hat Abschrift

Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

(328 Cs) 52 Js 2231/05 (81/06)

In der Strafsache

gegen



wegen Betruges

Das Amtsgericht Tiergarten hat in der Sitzung vom 01.09.06, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht

Staatsanwältin

Rechtsanwalt Bepi Uletilovic

Justizangestellte

als Strafrichterin

als Beamtin der Staatsanwaltschaft

als Verteidiger

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen hat,

freigesprochen.

Gründe:

Der 30-jährige Angeklagte ist bosnischer Staatsangehöriger und hat zwei Kinder im Alter von vier bzw. sieben Jahren. Er ist verheiratet. Seine Ehefrau erzielt aus einer Teilzeitbeschäftigung monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von 320,00 €. Der Angeklagte, der keine Ausbildung abgeschlossen hat, ist seit 2003 in der Baubranche selbständig und erzielt nach eigenen Angaben monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von ca. 500,00 bis 600,00 DM. Er ist strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.

Mit dem Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. März 2006 wurde dem Angeklagten ein Betrug durch Unterlassen zur Last gelegt. Danach soll er in seinem am 6. Januar 2003 bei der Bundesanstalt für Arbeit eingereichten Antrag auf Arbeitslosenhilfe wahrheitswidrig angegeben haben, dass er gemeinsam mit seiner Ehefrau über ein Sparguthaben in einer Höhe von lediglich 8.490,99 € verfüge. Tatsächlich soll das Ehepaar über ein Sparvermögen in Höhe von 20.937,22 € verfügt haben. Wie vom Angeklagten beabsichtigt soll daraufhin die Bundesanstalt für Arbeit im Zeitraum vom 30. Januar bis zum 9. November 2003 irrtumsbedingt Arbeitslosenhilfe in Höhe von 6.946,64 € ausgezahlt haben, auf die der Angeklagte, wie ihm bewusst gewesen sein soll, keinen Anspruch gehabt haben soll.

Ein Tatnachweis konnte mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht geführt werden.

Der Angeklagte hat von seinem Aussageverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch gemacht.

Seine Ehefrau nahm ihr Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 Abs. 1 Ziffer 2 StPO in Anspruch und machte ebenfalls keine Angaben.

Aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge, wirksam ab dem 01.06.99 bis fortlaufend (Hülle Bl. 72), ergibt sich, dass der Angeklagte gemeinsam mit seiner Ehefrau einen Freistellungsantrag bis zur Höhe des für beide geltenden Sparerfreibetrages in Höhe von 12.200,00 DM erteilt hat. Aus dem Auftrag ist ersichtlich, dass er für sämtliche bei der

mit ihren Geschäftsbereichen und anfallenden Zinseinnahmen, Dividenden oder ähnlichen Kapitalträgen gilt. Eine Beschränkung auf ein bestimmtes Konto bzw. einen bestimmten Kontoinhaber ist darin nicht vorgesehen und demgemäß auch nicht erklärt worden.

Anders als die anzeigende Behörde – das Hauptzollamt Berlin – geht das Gericht überdies aufgrund der Auskunft des Zentralamtes der Bundesanstalt für Arbeit vom 24.11.2003 (Bl. 22 d. A.) davon aus, dass der Angeklagte gemeinsam mit seiner Ehefrau lediglich einen Freistellungsauftrag erteilt hat.

Eine Kenntnis des Angeklagten von dem auf dem Namen seiner Ehefrau laufenden Sparkontos mit der Nummer — für das der Angeklagte überdies keine Kontovollmacht besitzt – konnte nach alledem nicht nachgewiesen werden.

Der Angeklagte war daher aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Richterin am Amtsgericht





Don